

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 14. Oktober 2019	Nr. 203
------	-------------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung (BPO RSM)

Vom 8. Oktober 2019

Auf Grund von § 28 Absatz 2 Nummer 2 des Bremischen Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung vom 18. Juni 1979 (Brem.GBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 19. Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 331) hat der Akademische Senat der Hochschule für Öffentliche Verwaltung folgende Änderungsordnung beschlossen.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für öffentliche Verwaltung (BPO RSM) vom 25. März 2013 (Brem.ABl. S. 903), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2019 (Brem.ABl. S. 1092) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Module des Studiengangs sind:

1. Modul A
Sicherheit in Staat und Gesellschaft
2. Modul B
Kriminalität und Recht I
3. Modul C
Handlungsgrundlagen im Risiko- und Sicherheitsmanagement
4. Modul D
Professionalisierungsbereich
5. Modul E
Unternehmen und Administration I
6. Modul F
Kommunikation und Interaktion I: Kommunikation und Konfliktmanagement

7. Modul G
Risiko- und Krisenmanagement I: Risiko- und Gefährdungsanalyse
 8. Modul H
Unternehmen und Administration II
 9. Modul I
Kommunikation und Interaktion II: Befragung und investigative Interviews
 10. Modul J
Kriminalität und Recht II: Wirtschaftsdelinquenz
 11. Modul K
Risiko- und Krisenmanagement II: Notfall- und Krisenmanagement
 12. Modul L
Projektmanagement und Sicherheitsstandards
 13. Modul M
Arbeits-, Brand- und Umweltschutz
 14. Modul N
Praktische Studien
 15. Modul O
Prävention und Sicherheitskultur
 16. Modul P
Konzernsicherheit
 17. Modul Q
Supply Chain und kritische Infrastrukturen
 18. Modul R
Digitalisierung und IT-Forensik
 19. Modul S
Qualitätsmanagement
 20. Modul T
Internationalität und Interkulturalität
 21. Modul U
Maritime Security or Aviation Security
 22. Modul V
Bachelor-Thesis.“
2. In § 13 Absatz 2 werden die Wörter „Referaten oder Übungen“ durch die Wörter „Referaten, Übungen oder Portfolioprüfungen“ ersetzt.
 3. In § 15 Absatz 5 wird die Zahl „18“ durch die Zahl „21“ ersetzt.

4. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Inkrafttreten

Diese Bachelorprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2012 in Kraft.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung wird nach der Genehmigung durch die Rektorin der Hochschule für Öffentliche Verwaltung veröffentlicht. Sie tritt am 1. Oktober in Kraft.

(2) Für Studierende des Studiengangs RSM, welche ihr Studium vor dem 1. September 2019 aufgenommen haben, gelten §§ 4 und 15 der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Risiko- und Sicherheitsmanagement an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung in der Fassung vom 25. März 2013 (Brem.ABl. S. 903) sowie die hierzu nach § 4 Absatz 3 erlassenen Regelungen der Studienordnung im Rahmen des Studienplans und der Regelstudienzeit fort.

(3) Für Studierende im Sinne des Absatz 2 gelten bei Abweichung vom Studienplan, insbesondere bei Überschreitung der Regelstudienzeit die Bestimmungen des Artikel 1 und der nach § 4 Absatz 3 hierzu erlassenen Regelungen der Studienordnung für Module, die angeboten werden

- im ersten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2019/2020
- im zweiten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2020/2021
- im dritten Studienjahr: ab dem Wintersemester 2021/2022.

(4) Nach den in Absatz 2 genannten Bestimmungen erworbene Leistungspunkte und erzielte Prüfungsergebnisse werden mit den vorgesehenen Notenfaktoren vollständig auf die Bachelorprüfung angerechnet. Die nach den in Absatz 3 genannten Bestimmungen erzielten Prüfungsergebnisse werden bei der Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtheit der Prüfungen berücksichtigt.¹

Bremen, den 8. Oktober 2019

Die Rektorin der Hochschule
für Öffentliche Verwaltung

¹ Der Anteil (x) wird nach der Formel berechnet:
 $x = (100 - \sum \text{NF alt}) / \sum \text{NF neu}$; dabei bedeuten
 $\sum \text{NF alt}$ Summe der nach Absatz 4 Satz 1 anzurechnenden Notenfaktoren
 $\sum \text{NF neu}$ Summe der nach Absatz 4 Satz 2 anzurechnenden Notenfaktoren.